

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON GRUPA AZOTY ZAKŁADY CHEMICZNE „POLICE” S.A.

Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche sowie Haftung des Verkäufers für negative Auswirkungen der Produktverwendung.

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Definitionen:

Vertrag: Beliebiger Kaufvertrag zwischen Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A. und dem Käufer

Verkäufer: Grupa Azoty Zakłady Chemiczne „Police” S.A. mit Sitz in Police (72-010), ul. Kuźnicka 1, eingetragen ins Landesgerichtsregister, Unternehmensregister unter der Nummer KRS 0000015501 beim Amtsgericht Szczecin-Zentrum in Szczecin, 13. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, Steuernummer NIP: 851-02-05-573, statistische Nummer REGON: 810822270, Stammkapital eingezahlt 750 000 000 PLN.

Käufer: Natürliche Person, juristische Person bzw. Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die den Vertrag abgeschlossen hat bzw. abzuschließen beabsichtigt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen: Vorliegende Allgemeine Verkaufsbedingungen.

- 1.2. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen ein integraler Bestandteil jedes Vertrags und sie werden auf alle zwischen den Parteien erfolgten Handlungen angewandt.
- 1.3. Die Vertragsbestimmungen, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Die Anwendung anderer allgemeiner Bedingungen ist ausgeschlossen, insbesondere wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Bedingungen des Käufers ausgeschlossen.
- 1.5. Sollten andere Sprachversionen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen neben der polnischen Version angewandt werden und bestehen etwaige Unterschiede zwischen den einzelnen Versionen, ist immer die polnische Version maßgebend.
- 1.6. Bei Unterschieden zwischen den Vertragsbestimmungen und den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden die Vertragsbestimmungen Anwendung.

Artikel 2 ANGEBOTE

- 2.1. Unabhängig von den verwendeten Begriffen sind die Informationen des Verkäufers über die Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Vertragsschluss kein Angebot, sondern sie gelten als Einladung zu Verhandlungen, sind daher nicht verbindlich und können verändert werden.
- 2.2. Die im Angebot enthaltenen Bedingungen treten nach der schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsbestätigung durch berechtigte Personen seitens des Verkäufers in Kraft.
- 2.3. Der beim Verkäufer eingegangene Auftrag gilt als Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 3 PRODUKT

- 3.1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft das Titandioxidpigment (allgemein Titanweiß genannt) mit der Handelsbezeichnung TYTANPOL® nur für eigenen Produktionsbedarf. Sollte das vom Verkäufer erhaltene Produkt für andere Zwecke verwendet werden, erlöschen alle

- 3.2. Der Verkäufer garantiert dem Käufer die erforderliche Qualität von Titanweiß gemäß der Werksnorm Z.Ch. „POLICE” SA mit der Symbolkennzeichnung: ZN-ZChP-435:2016 „Anorganische Pigmente. TYTANPOL®. Titanweiß“ und den detaillierten Qualitätsanforderungen gemäß der Technischen Spezifikation sowie dem Sicherheitsdatenblatt, die der Internetseite des Verkäufers (www.tytanpol.com).

- 3.3. Für jede gekaufte Titanweißpartie erstellt und schickt der Verkäufer für den Käufer das Prüfzeugnis als Nachweis der Übereinstimmung der zugesicherten Parameter von Titanweiß mit den in der Technischen Spezifikation enthaltenen Anforderungen.

Artikel 4 VEREINBARUNGEN NACH DEM VERKAUF

- 4.1. Die Verkaufsbedingungen (d.h. Produkt, Verpackung, Nettopreis, Mengen, Zahlungsfristen, Rabatte) werden schriftlich vereinbart und von beiden Parteien bestätigt.
- 4.2. Die Bestätigung der Verkaufsbedingungen erfolgt per E-Mail als Zustimmung beider Parteien.
- 4.3. Die bestätigten Verkaufsbedingungen sind fest und sind innerhalb eines Quartals gültig, es sei denn, es wird anders vereinbart.

Artikel 5 AUFTRAG

- 5.1. Der Verkauf von Titanweiß TYTANPOL® erfolgt anhand eines Einzelauftrags, der beim Verkäufer schriftlich vom Käufer erteilt wird (Fax, E-Mail, e-Commerce).
- 5.2. Der Einzelauftrag kann nur von Personen erteilt werden, die dazu vom Käufer berechtigt wurden. Der Einzelauftrag soll folgende Daten enthalten:
 - a) Sorte von Titanweiß
 - b) Menge von Titanweiß
 - c) Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010
 - d) Verpackungsart
 - e) Lieferdatum
 - f) Preis
 - g) Zahlungsbedingungen.
- 5.3. Die Bestätigung eines Einzelauftrags erfolgt schriftlich (Fax, E-Mail, e-Commerce) in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Einzelauftrags und gilt als Vertragsschluss für Verkauf von Titanweiß gemäß dem Auftrag.
- 5.4. Als Datum der Vertragserfüllung gilt die Auslieferung jeder einzelnen Titanweißpartie an den Käufer bzw. Spediteur aus dem Lager des Verkäufers.
- 5.5. Zur Bestätigung der Einzelaufträge werden die Mitarbeiter des Vertriebsbüros vom Verkäufer berechtigt.

Artikel 6 ZAHLUNGEN

- 6.1 Anhand der Beurteilung der finanziellen Lage des Käufers bestimmt der Verkäufer einseitig das Limit des Handelskredits, worüber er den Käufer per E-Mail informiert.
- 6.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Preis für das gelieferte Pigment Titanweiß per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Verkäufers innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.
- 6.3 Als Zahlungsfrist gilt der Tag, an dem der fällige Betrag auf das Konto des Verkäufers eingegangen ist.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird der Käufer mit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe vom Verkäufer belastet.

- 6.5 Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über jegliche wichtigen Änderungen im Bereich der Form der ausgeübten Tätigkeit zu informieren sowie Dokumente auf Verlangen der anderen Partei zu übergeben, aus denen ihre aktuelle finanzielle Lage ersichtlich ist. Jede Partei ist insbesondere verpflichtet, die andere Partei über Einreichung des Insolvenzantrags, Bestehen der Rückstände gegenüber der Sozialversicherungsanstalt sowie dem Finanzamt umgehend zu informieren.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug bezüglich der gelieferten Ware werden die weiteren Lieferungen von Titanweiß eingestellt, bis die ausstehenden Beträge vollständig gezahlt sind.

Artikel 7 REKLAMATIONEN

- 7.1 Die Garantie und die Gewährleistung umfassen ein Kalenderjahr, gerechnet ab dem Tag des Produktverkaufs.
- 7.2 Sämtliche Reklamationen bzw. Klagen, die sich aus der Realisierung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben bzw. mit ihnen im Zusammenhang stehen, sind dem Verkäufer vom Käufer schriftlich vorzulegen:
- spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Feststellung eines Qualitätsmangels des Produktes.
 - innerhalb von 2 Arbeitstagen bei Mengenreklamationen bzw. Transportschäden. Das Abweichungsprotokoll soll vom Spediteur bestätigt werden.
- 7.3 Das Produkt ist gemäß der Werksnorm ZN-ZChP 435:2016 zu lagern, die der Internetseite des Verkäufers (www.tytanpol.com).
- 7.4 Beim Vertrautmachen mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erklären die Parteien, dass ihnen die Bestimmungen der Werksnorm ZN-ZChP 435: 2016 bekannt sind.
- 7.5 Die Lagerung des Produktes gemäß der Werksnorm ZN-ZChP 435:2016 ist eine notwendige Voraussetzung für das Bestehen der Gewährleistung und/oder der Garantie sowie die Reklamationsbearbeitung. Die Beweislast dafür, dass die Anforderungen der Werksnorm bezüglich der Lagerbedingungen erfüllt sind, obliegt dem Käufer.
- 7.6 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf die nicht bestimmungsgemäße Produktverwendung zurückzuführen sind.

Artikel 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Jede Partei haftet nicht gegenüber der anderen Partei für Sachschäden, falls diese Vertragserfüllung wegen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Ereignisse wie Naturkatastrophen, Brand, Hochwasser, Krieg, Sabotage, Unfall, Unruhen (Streiks), Ausfall der Produktionslinien etc. teilweise oder ganz eingestellt bzw. verzögert wird. Über das Vorliegen der oben genannten Umstände hat jede Partei die andere Partei in Schriftform per E-Mail unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen zu informieren, gerechnet ab dem Datum des Ereignisses. Bei mangelnder Mitteilung darf sich eine Partei von den sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten nicht befreien.

- 8.2. Die zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten als Geschäftsgeheimnis des Verkäufers und des Käufers.
- 8.3 Der Verkäufer teilt mit, dass er ein öffentliches Unternehmen ist und die sich darauf beziehenden nicht öffentlich zugänglich gemachten Informationen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten als vertraulich gelten können. Die rechtswidrige Offenbarung bzw. Nutzung dieser Informationen durch öffentliche Zugänglichmachung sowie Empfehlung bzw. Verleitung zum Erwerb oder zur Veräußerung der Finanzinstrumente, auf die sich diese Informationen beziehen, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 180,181 und 182 des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten bewirken (GBL. 2017 Pos. 1768).
- 8.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle Personen, die den Zugang zu den vertraulichen sich aus den zwischen den Parteien vereinbarten Geschäftsbedingungen ergebenden Informationen haben, diese vertraulichen Informationen geheim zu halten sowie über die Rechtsfolgen wegen Offenbarung dieser vertraulichen Informationen - d.h. Haftpflicht sowie strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß dem Gesetz, von dem im §8 Pkt. 8.3. die Rede ist - zu informieren.

Artikel 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1 Auf alle im Vertrag bzw. den Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten finden die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- 9.2 Über alle zwischen den Parteien im Rahmen der Verhandlungen und gegenseitigen Vereinbarungen nicht gütlich beigelegten Streitigkeiten entscheidet das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht.